

Schützen die Grenzwerte unsere Nachtruhe?

PD Dr. med. Hans Göschke

Der Nachtfluglärm ist für unsere Gesundheit und Lebensqualität bekanntlich noch viel schädlicher als der Fluglärm am Tag. Dass um unsere drei Landesflughäfen vermehrt tödliche Herzinfarkte, Hirnschläge und Depressionen vorkommen, ist zu einem grossen Teil die Schuld des Nachtfluglärms. Deshalb fordern wir in Basel seit Jahren wenigstens die gleich lange Nachtflugsperre wie in Zürich (siehe Spalte rechts). Aber nicht nur die Dauer der Nachtflugruhe sondern auch die Lärmgrenzwerte während der verbleibenden Nachtbetriebsstunden sind für den Gesundheitsschutz entscheidend.

Als die heutigen Grenzwerte festgelegt wurden, stellte sich die Frage, ob man für die Nachtstunden die Anzahl lauter Überflüge oder den Durchschnittslärm Leq begrenzen sollte. In manchen Ländern ist die Anzahl nächtlicher Lärmspitzen begrenzt, in andern sind es sowohl die Lärmspitzen als auch der Leq. Wie man mir damals sagte, entschied man sich in der Schweiz der «Einfachheit» halber für den Leq als alleiniges Mass. Würde der Leq nur für die Zeit von 6 bis 24 Uhr definiert, so könnten theoretisch 100 laute Überflüge zwischen 22 und 24 Uhr stattfinden. Um die Anzahl nächtlicher Lärmspitzen zu begrenzen, wurde die Dauer der Leq – Grenzwerte in der Nacht auf je eine Stunde beschränkt (siehe Abbildung in Spalte rechts).

Die Abbildung zeigt jedoch, dass wir trotzdem gegen Nachtfluglärm schlecht geschützt sind. So sind etwa zwischen 22 und 23 Uhr vier laute Überflüge von mehr als 70 dB möglich, zwischen 23 und 24 Uhr immerhin noch zwei, dazu zwei weitere zwischen 68 und 70 dB.

Bei offenen Fenstern wird ab 70 dB fast Jede und Jeder aus dem Schlaf gerissen. Bei tieferen Lärmwerten ohne Aufwachen verkürzen sich Tief- und Traumschlaf; ohne ausreichende Dauer dieser zwei Schlafphasen ist eine nächtliche Erholung nicht möglich.

Weil der Schutz der Bevölkerung durch die geltenden Lärmgrenzwerte ungenügend ist, hat das Bundesgericht schon vor 6 Jahren verlangt, dass die Grenzwerte neu festgelegt werden, aber von interessierter Seite wurde dies bis heute erfolgreich verzögert.

Dürfen wir uns ärgern, wenn wir im Durchschnitt zwischen 22 und 24 Uhr jede Nacht sechs-

bis achtmal geweckt werden? Nein, wir dürfen nicht, denn diese Anzahl Weckflüge ist legal, die Grenzwerte werden gemäss Abbildung eingehalten. Also bitte, drehen Sie sich auf die andere Seite und schlafen Sie für 10 Minuten weiter.

Aber es kommt noch besser: Wir wissen aus sicherer Quelle, dass das Bundesamt für Zivilluftfahrt die längere Nachtflugruhe in Zürich wieder abschaffen und sie auf Basler Kürze reduzieren will. Dürfen wir unsere Zürcher Kolleginnen und Kollegen zu Wachsamkeit und Abwehrbereitschaft aufrufen?

Hans Göschke

Vorstand Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Basel/Mülhausen

Geltende Grenzwerte Leq:

- 22 – 23 Uhr 55 dB
- 23 – 24 Uhr 50 dB
- 05 – 06 Uhr 50 dB

Dauer der Betriebszeit:

- Basel 05 – 24 Uhr
- Genf 06 – 24 Uhr *
- Zürich 06 – 23 Uhr **

* Erlaubt wäre 05 – 24 Uhr

** Verspätungsabbau bis 23.30 Uhr

Lärmereignisse (Lmax) und Dauerschallpegel (Leq)

Beziehung zwischen einzelnen Lärmereignissen (Lmax) und Dauerschallpegel (Leq). Drei Beispiele (A, B, C) von Maximalwert-Kombinationen mit resultierenden Mittelwertspiegeln (1-Stunden-Leq) von 55 bzw. 50 dB.

